

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Die Landesregierung hat die Höhe der Nächtigungsabgabe nach § 4 Abs. 4 des Steiermärkischen Nächtigungsabgabegesetzes – StNAG durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index, gegenüber der mit Dezember 2014 verlaublichen und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat.

Eine Erhöhung hat jeweils mit 1. Dezember des auf die Überschreitung der 10% Grenze folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die neuen Beträge sind auf ganze 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Die letzte Erhöhung der Nächtigungsabgabe erfolgte mit Wirkung vom 01.11.2022. Der für die Indexanpassung maßgebliche VPI 2010 hat im November einen Wert von 138,8 gehabt. Eine mehr als 10%ige Wertveränderung hat es erstmals im April 2025 gegeben, wo der Wert des VPI 2010 mit 152,9 ausgewiesen wurde. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 10,2%.

Dementsprechend ist die landesgesetzliche Verpflichtung eingetreten, die Tarife der Nächtigungsabgabe ab 01.12.2026 wertmäßig anzupassen.

#### **Ziel**

Wertsicherung von Beträgen.

#### **Inhalt**

Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Das Aufkommen der Nächtigungsabgabe beläuft sich aktuell auf rd. EUR 28,0 Mio.p.a., wobei der Ertrag im Verhältnis 50:50 auf Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Unter der Annahme einer gleichbleibenden Anzahl von abgabepflichtigen Unterkunftnahmen ist in Summe im Zeitraum von 2026 bis 2030 mit Mehreinnahmen für das Land und die Gemeinden in Höhe von rd. EUR 11,6 Mio. zu rechnen, wobei davon je rd. EUR 5,8 Mio. auf das Land und die Gemeinden entfallen. Im Jahr 2026 ist durch das Inkrafttreten im Dezember 2026 mit nur rd. 1/12 der jährlichen Mehreinnahmen zu rechnen.

In Summe ist das Vorhaben mit Mehreinnahmen in folgender Höhe für das Land und die Gemeinden verbunden:

	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Land</b>	119.000	1.428.000	1.428.000	1.428.000	1.428.000	<b>5.831.000</b>
<b>Gemeinden</b>	119.000	1.428.000	1.428.000	1.428.000	1.428.000	<b>5.831.000</b>
<b>Gesamt</b>	<b>238.000</b>	<b>2.856.000</b>	<b>2.856.000</b>	<b>2.856.000</b>	<b>2.856.000</b>	<b>11.662.000</b>

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1

Im Abs. 1 werden die Tarifhöhen der Nächtigungsabgabe in den einzelnen Unterkunfkategorien nach § 4 Abs. 1 StNAG neu festgelegt.

Die letzte Erhöhung der Nächtigungsabgabe erfolgte mit Wirkung vom 01.11.2022. Der für die Indexanpassung maßgebliche VPI 2010 hat im November einen Wert von 138,8 gehabt. Eine mehr als 10%ige Wertveränderung hat es erstmals im April 2025 gegeben, wo der Wert des VPI 2010 mit 152,9 ausgewiesen wurde. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 10,2%.

Dementsprechend wurden die bisherigen Tarife um 10,2% erhöht und entsprechend § 4 Abs. 4 auf ganze 10 Cent Beträge kaufmännisch gerundet, wodurch sich die Beträge in § 1 Abs. 1 ergeben. Der Wert des VPI 2010 von April 2025 ist der neue Ausgangswert für zukünftige Wertanpassungen der Tarife der Nächtigungsabgabe.

Im Abs. 2 wird die Tarifhöhe der pauschalen Nächtigungsabgabe gemäß § 4 Abs. 2a StNAG neu festgelegt. Die Ermittlung des valorisierten Betrages erfolgte entsprechend der Ausführungen zu Abs. 1.

### Zu § 2

Die Bestimmung des Abs. 1 regelt, dass die erhöhten Tarife der Nächtigungsabgabe für alle Unterkunftsmaßnahmen ab 01.12.2026 gelten. Entscheidend ist das Datum der Unterkunftsmaßnahme, nicht das Datum der Buchung oder Rechnungslegung. Bei Unterkunftsmaßnahmen bis einschließlich 30.11.2026 sind die bisherigen Tarifhöhen nach § 4 Abs. 1 StNAG vorzuschreiben, danach kommen die erhöhten Tarifsätze zur Anwendung. Bei Unterkunftsmaßnahmen, die Zeiträume vor und nach dem 01.12.2026 betreffen, z.B. vom 20.11.2026 bis 5.12.2026, sind folglich die Nächtigungen entsprechend des im jeweiligen Zeitraum geltenden Tarifs zu entrichten.

Abs. 2 regelt das Inkrafttreten des erhöhten Pauschalbetrages der Nächtigungsabgabe gemäß § 4 Abs. 2a StNAG. Dieser ist eine jährliche Abgabe, die einmalig anfällt, sobald in einem Jahr auf einer Stellfläche auf einem Camping-, Wohnwagen- oder Mobilheimplatz mehr als 2 Monate Unterkunft genommen wird. Wird daher ein Monat im aktuellen Jahr und ein Monat im Vorjahr Unterkunft genommen, ist für diese Unterkunftsmaßnahmen nicht der Pauschalbetrag zu entrichten, sondern ist stattdessen die Nächtigungsabgabe nach § 4 Abs.1 StNAG pro Person und Nächtigung zu entrichten.

Für den Fall, dass jemand beispielsweise auf einem Stellplatz auf einem Camping-, Wohnwagen- oder Mobilheimplatz nur von 05.12.2026 bis 31.12.2027 entgeltlich Unterkunft nimmt, gilt, dass für den Zeitraum von 05.12.2026 bis 31.12.2026 die Nächtigungsabgabe nach § 4 Abs.1 StNAG pro Person und Nächtigung zu entrichten ist. Für die Unterkunftsmaßnahmen von 01.01.2027 bis 31.12.2027, die für mehr als 2 Monate erfolgen, ist der Pauschalbetrag der Nächtigungsabgabe gemäß § 1 Abs. 2 vorzuschreiben.

Da der erhöhte, jährliche Pauschalbetrag nur für Unterkunftsmaßnahmen länger als 2 Monate in einem Kalenderjahr vorgeschrieben werden kann, kann er bei einer geplanten Erhöhung im Dezember 2026 frühestens erst für Unterkunftsmaßnahmen ab 01.01.2027 entrichtet werden. Dementsprechend wird das Inkrafttreten des erhöhten Pauschalbetrages mit 01.01.2027 festgelegt.